

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seminare und Coachings von H&H Partner (H&H)

### Allgemeine Bedingungen

#### 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Leistungen der H&H Partner (nachfolgend „Auftragnehmer“) für Seminare, Trainings, Coachings und Workshops (nachfolgend „Leistungen“) gegenüber dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Im Rahmen dieser AGB gelten insbesondere folgende Begriffe:

- a. Arbeitsergebnisse:  
Alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Leistungen sowie sämtliche Analysen, Konzepte, Berichte, Mitteilungen, Technologien oder sonstigen Inhalte, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- b. Kundeninformationen:  
Sämtliche Informationen, Unterlagen oder Daten, die H&H vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers erhält.
- c. H&H-Mitglieder: Unternehmen des H&H-Netzwerks sowie Gesellschaften, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Netzwerkmitglied unter einer gemeinsamen Marke auftreten.
- d. Personenbezogene Daten:  
Kundeninformationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.
- e. Textform:  
Eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail).

(3) Das Vertragsverhältnis besteht aus den individuell getroffenen Vereinbarungen, den Teilnahmebedingungen, einem gegebenenfalls bestehenden Rahmenvertrag, diesen AGB (Teil A) sowie den zusätzlich geltenden **Besonderen Bedingungen für Inhouse (Teil B)** und den gesetzlichen Vorschriften. Diese Dokumente werden zusammen als „Vertrag“ bezeichnet. Im Konfliktfall gilt die Rangfolge: 1. individuelle Vereinbarungen, 2. Teilnahmebedingungen, 3. Ggfs. Rahmenvertrag, 4. AGB/besondere Bedingungen, 5. gesetzliche Bestimmungen.

#### 2. Leistungsumfang, Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Gegenstand der Leistung ist ausschließlich die vereinbarte Maßnahme, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder ein festgelegtes Schulungsergebnis. Die Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

(2) Für offene Seminare gelten die auf der Website sowie in den jeweiligen Seminarbeschreibungen veröffentlichten Preise. Etwaige dort ausgewiesene Rabattregelungen (z. B. Preisnachlässe bei Buchung mehrerer Seminare) werden gemäß den jeweils angegebenen Bedingungen berücksichtigt. Für Inhouse-Seminare und Coachings gelten individuelle Vereinbarungen bzgl. Preisinhalte und Umfang. Angaben zu Stornierungen und Änderungen der Inhouse-Leistungen sind in Teil B aufgeführt.

(3) Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang ohne Abzüge auf das angegebene Konto zu zahlen. Sind es weniger als 14 Tage bis zum Beginn der Veranstaltung, ist der Betrag in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten; maßgeblich ist der Zahlungseingang bei H&H. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich in Textform geltend zu machen.

(4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(5) Werden Leistungen nur teilweise abgerufen, berechtigt dies nicht zu Preisminderungen.

#### 3. Schutzrechte Dritter

(1) Verstößt die Nutzung der Leistungen gegen Rechte Dritter, stellt der Auftragnehmer die Nutzung entweder wieder her oder passt die Leistung an, um Rechtsverstöße zu vermeiden, ohne den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zu mindern.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der Haftungsgrenzen der Ziff. 4 die Freistellung von Ansprüchen Dritter, sofern der Auftraggeber:

- a. den Anspruch unverzüglich schriftlich meldet,
- b. bei der Abwehr angemessen kooperiert,
- c. dem Auftragnehmer die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt und Kostenübernahme ermöglicht.

(3) Keine Pflicht des Auftragnehmers besteht, wenn die Forderung aus unautorisierten Änderungen, abweichender Nutzung oder nicht freigegebener IT-Umgebung resultiert.

#### 4. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie übernommene Garantien haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

(3) Für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Für Datenverlust haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber seine Daten nicht ordnungsgemäß gesichert hat.

(5) Weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, besteht nicht.

(6) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für H&H-Mitglieder.

#### 5. Höhere Gewalt

(1) Bei höherer Gewalt, die die Leistungserbringung verhindert, sind die Parteien für die Dauer der Beeinträchtigung von ihren Verpflichtungen befreit.

(2) Als höhere Gewalt gelten u.a.: Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Verbote, Arbeitskämpfe oder Störungen von Betriebsanlagen und Krankheit von auftragsrelevanten H&H-Mitgliedern.

(3) Die Parteien informieren sich unverzüglich über Umfang und voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt.

#### 6. Export- und Sanktionsvorschriften

(1) Leistungen erfolgen nur, soweit keine Verletzung von Exportbeschränkungen oder Sanktionsgesetzen erfolgt.

(2) Der Auftraggeber darf virtuelle Leistungen nicht nutzen, wenn dadurch gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen wird. Verstöße berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung.

### 7. Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der DSGVO.
- (2) Mitarbeitende sind schriftlich auf Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Aufzeichnung von Veranstaltungen ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers untersagt.
- (4) Die Datenschutzerklärung der H&H finden Sie auch unter: <https://www.hh-partner.com/datenschutzerklaerung/>

### 8. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden, sowie Kenntnisse über interne Angelegenheiten der anderen Partei – insbesondere technischer, organisatorischer oder geschäftlicher Art – vertraulich zu behandeln. Ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei dürfen diese Informationen weder genutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ist zulässig. Ebenso dürfen verbundene Unternehmen Informationen erhalten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig ist. Die Parteien gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden, die mit vertraulichen Informationen in Berührung kommen, ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei informiert die andere unverzüglich über unbefugte Offenlegungen oder Verlust vertraulicher Informationen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die nachweislich:
  - a. von Dritten rechtmäßig erlangt wurden,
  - b. bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung öffentlich wurden,
  - c. der empfangenden Partei bereits vorlagen, oder
  - d. von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.
- (4) Durch die Mitteilung vertraulicher Informationen werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte übertragen.

(5) Gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflichten entbinden die Parteien nur insoweit, wie dies rechtlich zulässig ist. Die Partei, die offenlegen muss, informiert die andere rechtzeitig, um Möglichkeiten zur Einschränkung der Offenlegung zu geben, und bemüht sich, die Informationen vertraulich zu behandeln.

(6) Soweit für die Nutzung der Leistungen Zugangsdaten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese geheim zu halten und H&H unverzüglich über mögliche Missbräuche zu informieren. Der Auftraggeber haftet für alle Aktivitäten unter Verwendung seiner Zugangsdaten, es sei denn, er weist nach, dass keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

(7) Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

### 9. Laufzeit, Beendigung, Folgen der Beendigung

- (1) Laufzeit und ordentliche Kündigungsrechte werden ggfs. individuell vereinbart. Bereits erbrachte Leistungen, wie z.B. Vorbereitungen, Datenanalysen, etc. werden vollständig in Rechnung gestellt – es wird auf Ziffer 2.3 verwiesen.
- (2) Unbeschadet der ordentlichen Kündigung steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. H&H kann insbesondere ohne Frist kündigen, wenn:
  - a. der Auftraggeber länger als zwei Monate mit Zahlungen im Verzug ist,

- b. Zugangsdaten oder Benutzerkonten ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben wurden, oder
- c. wesentliche vertragliche Pflichten verletzt wurden und trotz Fristsetzung nicht behoben werden.

(3) Nach Vertragsende sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Der Auftraggeber kann H&H zusätzliche Unterstützungsleistungen, z. B. für die weitere periodische Auswertungen und Inventionen, beauftragen; die Konditionen werden gesondert vereinbart.

### 10. Änderungen dieser AGB

(1) H&H ist berechtigt, die AGB auch während eines bestehenden Vertragsverhältnisses anzupassen, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist und ein triftiger Grund vorliegt, z. B. technische Entwicklungen, geänderte gesetzliche Anforderungen oder neue Vorgaben der Rechtsprechung.

(2) Änderungen werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in Textform angekündigt. Der Auftraggeber kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich widersprechen. Unterbleibt der Widerspruch und wird die Leistung weiterhin in Anspruch genommen, gelten die Änderungen ab Fristablauf als vereinbart. H&H weist auf die Frist und die Rechtsfolgen eines Nichtwiderspruchs hin.

### 11. Distanzierung von bestimmten Organisationen und Methoden

- (1) H&H distanziert sich ausdrücklich von Organisationen wie Scientology sowie ähnlichen Organisationen und deren nahestehenden Unternehmen.
- (2) H&H erklärt, dass Seminare und Trainings nicht auf Methoden von L. Ron Hubbard („Technologie“) basieren und dass keine wesentlich geschäftsmäßigen Beziehungen zu Personen oder Unternehmen unterhalten werden, die diese Methoden verbreiten oder deren Einführung forcieren.

### 12. Form, Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Änderungen oder Aufhebungen des Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform; elektronische Signaturen (einfache elektronische Signatur) sind ausreichend.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder Lücken aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so zu ersetzen, dass der Vertragszweck bestmöglich erreicht wird.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich; das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- (4) Generell wird Salzburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. H&H ist jedoch berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort der Leistung, nach vorrangiger Individualvereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

## TEIL B – ZUSATZREGELUNGEN FÜR IN-HOUSE

### 1. Anwendungsbereich

(1) Teil B findet Anwendung zusätzlich zu Teil A für firmeninterne Trainings, Workshops, Coachings, Prozessbegleitungen und Moderationen, die ausschließlich für den Auftraggeber in dessen Räumlichkeiten, in externen Veranstaltungsräumen oder virtuell über Videokonferenzplattformen erbracht werden („firmeninterne Leistungen“).

### 2. Umfang und Ausführung

- (1) Der Leistungsumfang richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und Leistungsbeschreibungen.
- (2) Gegenstand der Leistung ist ausschließlich die vereinbarte Maßnahme, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder ein festgelegtes Schulungsergebnis. Die Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt die Leistungserbringung durch rechtzeitige, vollständige und kostenlose Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für Vorgänge, die erst während der Durchführung bekannt werden.

(2) Bei Inhouse-Veranstaltungen benennt der Auftraggeber qualifizierte Ansprechpartner für die Abstimmung von Inhalten und besonderen Anforderungen.

(3) Stellt der Auftraggeber keine geeigneten Räumlichkeiten oder Ausstattung bereit oder erfüllt Mitwirkungspflichten nicht, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Entstehende Mehrkosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Verbote, unvorhersehbare technische Störungen) führt zu Ersatztermin, alternativ Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

**Stand: Februar 2026**

#### **4. Materialien, Geistiges Eigentum und Auskunftsrechte**

(1) Alle vom Auftragnehmer bereitgestellten Materialien, einschließlich Schulungsunterlagen, Analysen, Stellungnahmen und digitalen Inhalte, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers oder des jeweiligen Rechteinhabers.

(2) Materialien dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt.

(3) Nutzt der Auftraggeber eigene Materialien mit Schutzrechten, räumt er dem Auftragnehmer ein einfaches Nutzungsrecht zur Vertragserfüllung ein, einschließlich der Nutzung durch Subunternehmer/H&H-Mitglieder.

(4) Für bereitgestellte Software behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, bei begründetem Anlass die Nutzung zu überprüfen. Überschreitet der Auftraggeber die Nutzungsrechte, ist er verpflichtet, die erforderlichen Rechte nachträglich zu erwerben.

#### **5. Virtuelle Leistungen**

(1) Bei firmeninternen Leistungen, die online über eine vom Auftragnehmer bereitgestellte Videokonferenzplattform erbracht werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen (stabile Internetverbindung, aktuelle Browserversion, Lautsprecher/Headset, ggf. Softwareinstallation) erfüllt sind. Vor Beginn der Leistung sind die technischen Voraussetzungen zu prüfen und Störungen während der Leistung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Ausfall aufgrund mangelnder Erfüllung der technischen Voraussetzungen entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht.

(3) Werden Plattformen des Auftraggebers genutzt, übernimmt H&H keine Gewähr für deren Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig Zugangsdaten und ggf. weitere technische Voraussetzungen bereit.

#### **6. Stornierung und Änderungen der Leistungen**

(1) Firmeninterne Leistungen können bis sechs Wochen vor Beginn kostenfrei storniert oder verschoben werden. Bei späteren Stornierungen/Terminverschiebungen gelten folgende Gebühren:

- a. später als sechs Wochen vor Beginn: 40 % des Honorars,
- b. später als drei Wochen vor Beginn: 60 % des Honorars,
- c. später als eine Woche vor Beginn: 85 % des Honorars.

(2) Für Coaching-Stunden gelten abweichend folgende Fristen:

- a. bis zehn Werktagen vor Beginn: kostenfrei,
- b. zehn bis zwei Werktagen vor Beginn: 50 % des Honorars,
- c. 48 bis 24 Stunden vor Beginn: 75 % des Honorars,
- d. innerhalb von 24 Stunden: 100 % des Honorars.
- e. Bei dreimaliger Terminverschiebung wird 1 Coaching Tag zu 100 % berechnet.

(3) Ausfall der Leistung durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse (z. B. behördliche